

L 4 AS 286/12

S 1 AS 436/11 Tr



gez. Pietruschka
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

– Klägerin und Berufungsklägerin –

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Jobcenter Bitburg-Prüm, vertreten durch den Geschäftsführer, Trierer Straße 5,
54634 Bitburg

– Beklagter und Berufungsbeklagter –

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2012 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Tappert

Richter am Landessozialgericht Hemmie

Richter am Landessozialgericht Dr. Müller

ehrenamtlichen Richter Kleis

ehrenamtliche Richterin Bröder-Wagner

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 29.03.2012 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Zugunstenverfahrens über die Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung (tatsächliche Kosten für den Zeitraum Februar 2010 bis März 2011).

Die am 06.12.19[REDACTED] geborene Klägerin ist Mutter der Kinder A[REDACTED] (geb. 03.09.[REDACTED]) und [REDACTED] (geb. 15.07.[REDACTED]). Im Jahre 2008 trennte sich die Klägerin von ihrem Ehemann, blieb jedoch zusammen mit ihren Kindern im gemeinsamen Haus wohnen. Der Ehemann der Klägerin zahlte Unterhalt. Weiterhin wurde das Kindergeld für die beiden Kinder an die Klägerin gezahlt.

Am 10.09.2008 beantragte die Klägerin für sich und ihre Kinder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 11.11.2009 bewilligte der Beklagte für den Zeitraum vom 10.09.2009 bis zum 31.03.2010 an die Klägerin Leistungen in Höhe von 171 Euro monatlich. Kosten der Unterkunft wurden nicht gewährt, da solche nicht anfielen.

Zum 01.02.2010 mietete die Klägerin für sich und ihre Kinder in Speicher eine Wohnung an. Ausweislich einer Mietbescheinigung vom 15.01.2010 verfügte die Wohnung über eine Fläche von 98,34 qm. Die Kaltmiete wurde mit 470 Euro, die Heizkosten mit 100 Euro, die Warmwasserkosten mit 40 Euro sowie die

Nebenkosten mit 90 Euro, die Gesamtmiete mit 700 Euro angegeben. In einer späteren Mietbescheinigung vom 08.09.2010 wurde bei einem gleichbleibenden Gesamtmietpreis von 700 Euro eine Untergliederung vorgenommen in eine Kaltmiete von 470 Euro, Heizkosten von 161,27 Euro, Warmwasserkosten von 35,82 Euro und Nebenkosten in Höhe von 32,90 Euro. Eine Zusicherung zur Kostenübernahme für die Wohnung wurde von der Klägerin vor Abschluss des Mietvertrages nicht eingeholt.

Mit Änderungsbescheid vom 19.01.2010 bewilligte der Beklagte der Klägerin und ihrer Tochter Gina ab dem 01.02.2010 Leistungen in Höhe von 617,40 Euro. Dabei wurden die von dem Beklagten als angemessen angesehenen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete in Höhe von 336 Euro, Heizkosten in Höhe von 90,40 Euro und Nebenkosten in Höhe von 64 Euro) berücksichtigt. Unter Anrechnung von Unterhaltsleistungen und Kindergeld wurden Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 163,48 Euro gezahlt, wobei auf das Kind Gina 9,76 Euro entfielen. Mit Bescheid vom 08.03.2010 wurden für den Zeitraum von April 2010 bis September 2010 Leistungen in Höhe von monatlich 577,40 Euro weiter bewilligt, ebenso mit Bescheid vom 03.09.2010 für den Zeitraum von Oktober 2010 bis März 2011. Hierbei wurde weiterhin nur die angemessene Miete berücksichtigt und ein Betrag in Höhe von 163,48 Euro als Kosten der Unterkunft an die Klägerin gezahlt.

Nach Vorlage einer Mietbescheinigung vom 03.09.2010 erging am 14.09.2010 ein Änderungsbescheid, wonach für den Zeitraum vom 01.10.2010 bis zum 31.3.2011 nur noch die tatsächlichen Nebenkosten in Höhe von 32,80 Euro berücksichtigt wurden (Gesamtleistung 545,90 Euro, tatsächliche Kosten für Unterkunft und Heizung 152,96 Euro).

Mit einem am 28.1.2011 bei dem Beklagten eingegangenen Schreiben beantragte die Klägerin die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung in voller Höhe

ab dem 01.02.2010. Mit Änderungsbescheid vom 01.04.2011 übernahm der Beklagte ab dem 01.02.2011 aufgrund einer Gesetzesänderung die Warmwasserkosten und bewilligte für Heizung und Warmwasseraufbereitung monatlich 103,33 Euro als angemessenen Betrag. Die Gesamtleistung an die Klägerin für den Zeitraum von Januar bis März 2011 betrug 566,23 Euro. Hiervon entfielen 157,41 Euro auf Kosten für Unterkunft und Heizung.

Mit Bescheid vom 29.06.2011 entsprach der Beklagte gestützt auf § 44 SGB X den Anträgen teilweise und bewilligte für den Zeitraum von Februar bis März 2010 Leistungen in Höhe von insgesamt 605,40 Euro, wobei eine Kaltmiete in Höhe von 338,40 Euro, Heizkosten in Höhe von 100 Euro sowie Nebenkosten in Höhe von 80 Euro berücksichtigt wurden. Die tatsächlich gezahlten Kosten für Unterkunft und Heizung beliefen sich auf 172,80 Euro. Für den Zeitraum vom 01.04.2010 bis zum 31.07.2010 wurden die gleichen Beträge zugrunde gelegt. Für den Monat August 2010 ging der Beklagte bei der Kaltmiete von einem Betrag in Höhe von 341,60 Euro aus, bei den Heizkosten von 100 Euro und bei den Nebenkosten von 80 Euro. Für September 2010 wurden eine Kaltmiete von 341 Euro sowie Heizkosten in Höhe von 103,33 Euro berücksichtigt. Für den Zeitraum vom 01.10.2010 bis zum 31.03.2011 legte der Beklagte eine Kaltmiete in Höhe von 341 Euro, Heizkosten in Höhe von 103,33 Euro sowie Nebenkosten in Höhe von 32,90 Euro zugrunde. Ab dem 01.01.2011 wurden weiterhin Kosten für die Warmwasserbereitung in Höhe von 13,33 Euro berücksichtigt. Der Beklagte führte zur Begründung aus, bei Mietwohnungen richte sich die Angemessenheit der Kaltmiete nach der Mietwerttabelle des Eifelkreises Bitburg-Prüm. Angemessene Wohnfläche für einen Drei-Personen-Haushalt sei eine Fläche von 80 qm. Im Stadtgebiet von Speicher seien in den genannten Zeiträumen für eine Wohnung pro qm maximal 4,23 Euro und ab Oktober 2010 4,27 Euro zu zahlen gewesen.

Die Heizkostenberechnung und die Kosten der Warmwasserbereitung seien nach dem Bundesweiten Heizspiegel erfolgt.

Die gegen die Änderungsbescheide eingelegten Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheiden vom 26.09.2011 zurückgewiesen.

Hiergegen richteten sich die am 28.10.2011 beim Sozialgericht (SG) Trier eingegangenen Klagen S 1 AS 434/1 1 (Zeitraum 02/2010 bis 3/2010), S 1 AS 435/11 (Zeitraum 04/2010 bis 09/2010) und S 1 AS 436/11 (Zeitraum 10/2010 bis 03/2011), die zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden sind.

Eine Klagebegründung wurde nicht vorgelegt.

Mit Urteil vom 29.03.2012 hat das SG die Klage mit folgender Begründung abgewiesen: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Gewährung höherer Kosten für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum von Februar 2010 bis März 2011. Soweit sich im Einzelfall ergebe, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden sei, der sich als unrichtig erweise, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden seien, sei der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden sei, nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Die Bewilligungs- und Änderungsbescheide für den Zeitraum von Februar 2010 bis März 2011 seien jedoch nicht rechtswidrig und deshalb vom Beklagten nicht zurückzunehmen. Leistungen für Unterkunft und Heizung würden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in der ab dem 01.01.2009 geltenden Fassung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang überstiegen, seien sie nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II als Bedarf solange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten sei, durch einen Wohnungswechsel, durch

Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft solle der erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 22 Abs. 2 SGB II in der ab dem 01.01.2009 geltenden Fassung bzw. § 22 Abs. 4 SGB II in der ab 01.01.2011 geltenden Fassung die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger sei nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich sei und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen seien. Die Klägerin habe zusammen mit ihren Kindern zum 01.02.2010 die Wohnung in Speicher angemietet, wobei eine Zusicherung des Beklagten zur Angemessenheit der Unterkunftskosten vorher nicht eingeholt und abgegeben worden sei. Daher könne sich die Klägerin auch nicht auf § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II berufen. Diese Vorschrift sei nur einschlägig, wenn bei Beginn des Leistungsbezuges eine Wohnung genutzt werde, deren Kosten die Angemessenheitsgrenze überschreite. Die Vorschrift biete keine Rechtsgrundlage dafür, dass die vollen Kosten für eine während des Leistungsbezugs angemietete und unangemessen teure Wohnung vom Leistungsträger in den ersten sechs Monaten zu übernehmen seien. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten sei nach der ständigen Rechtsprechung des BSG in mehreren Schritten zu prüfen. Zunächst sei im ersten Schritt die Größe der konkret betroffenen Unterkunft festzustellen. Für die Ermittlung der angemessenen Grundfläche einer Wohnung sei typisierend auf die für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau anerkannte Wohnraumgröße abzustellen. Angemessen sei im Fall eines Drei-Personen-Haushalts wie im Fall der Klägerin und ihren Kindern eine Fläche von 80 qm. Nach Feststellung der Wohnraumgröße sei in einem zweiten Schritt der Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Angemessen seien die Aufwendungen für eine Unterkunft nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genüge und keinen gehobenen Wohnstandard aufweise. Nach der sog. Produkttheorie sei die angemessene Höhe der Unterkunftskosten als Produkt aus der für den Leistungsempfänger abstrakt bemessenen Wohnungsgröße und dem nach den örtlichen Verhältnissen

angemessenen Mietzins pro Quadratmeter zu ermitteln. Um die Referenzmiete zu bestimmen, sei die Miete am Wohnort des Leistungsberechtigten als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Dazu sei in einem ersten Schritt der räumliche Vergleichsraum zu ermitteln. Als räumlicher Vergleichsmaßstab sei in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgebend. Zur Ermittlung der Referenzmiete habe der Leistungsträger dann im Vergleichsraum die in einem vierten Schritt konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt zu ermitteln und zu berücksichtigen. Hierbei seien grundsätzlich alle erreichbaren Erkenntnisquellen heranzuziehen und diese auf ihre methodischen Schwächen und ihre Aussagekraft zu untersuchen. Grundsätzlich könne insoweit auf einen örtlichen Mietspiegel zurückgegriffen werden. Sei ein solcher nicht vorhanden, müsse der Grundsicherungsträger eigene grundsicherungsrelevante Mietspiegel erstellen.

Datenquellen hierfür könnten ganz unterschiedliche statistische Datenerhebungen und -auswertungen sein, wie z.B. Datenbestände des Jobcenters, von Wohnungsbaugesellschaften, Daten von Wohnungseigentümern, eigene statistische Erhebungen, Mietpreisübersichten sowie Auswertungen von Immobilienanzeigen in der örtlichen Presse. Die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage müsse auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür biete, dass es die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarkts wiedergebe. Dabei müssten die Faktoren, die das Produkt "Mietpreis" bestimmten, in die Auswertung eingeflossen sein. Zu diesen Faktoren zählten im Regelfall zumindest der Standard, die Größe und die Ausstattung der Wohnung, wobei sich der Standard nach Lage der konkreten Verhältnisse auch im Jahr des ersten Bezugs bzw. der letzten Renovierung ausdrücken könne. Eine Auswertung nur des Wohnungsbestandes bestimmter Anbieter bei der Erstellung des Konzepts müsse Gewähr dafür bieten, dass das untere Mietpreinsniveau des gesamten örtlich in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes realistisch abgebildet werde. Bei der Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises habe der Grundsicherungsträger nach

Wohnungsgrößen zu differenzieren. Im Rahmen des schlüssigen Konzepts müsse die Datenerhebung und -auswertung unter Einhaltung anerkannter mathematisch-

statistischer Grundlagen erfolgen. Die vom Beklagten zugrunde gelegten angemessenen Kosten für die Kaltmiete beruhten auf der Mietwerterhebung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zum Stichtag 01.08.2010 (Bericht der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm: Mietwerterhebungen zur Ermittlung der KdU-Kosten im Eifelkreis Bitburg-Prüm von März 2011, erstellt durch die Firma Analyse und Konzepte, Hamburg). Die Eckpunkte dieser Mietwerterhebung seien eine Vorgehensweise analog zum qualifizierten Mietspiegel (Methodik, Dokumentation, Rechtssicherheit) an hand des Kriterienkatalogs des BSG, eine Erhebung im gesamten Wohnungsbestand analog qualifizierter Mietspiegel, eine Einbeziehung geförderter Wohnungsbestände, keine Differenzierung nach Baualtersklassen, eine Analyse der Angebots-/Neuvertragsmieten, eine Auswertung nach wissenschaftlich-mathematischen Grundsätzen sowie eine transparente, marktgerechte Festlegung von Mietobergrenzen gewesen. Die Verbandsgemeinden des Eifelkreis Bitburg-Prüm und die Stadt Bitburg seien nach Analyse der örtlichen Gegebenheiten in die Wohnungsmarkttypen 1 bis 4 eingeteilt worden. Die Verbandsgemeinde Speicher, in der die Klägerin wohne, gehöre zusammen mit den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg zum Wohnungsmarkttyp 3. Dieser Typ werde durch eine unterdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung, eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte und Einkommenssteuer pro Kopf, eine unterdurchschnittliche Siedlungsstruktur, eine durchschnittliche Neubautätigkeit sowie eine durchschnittliche Zahl von Transferleistungsempfängern, einen unterdurchschnittlichen Bodenpreis und eine überdurchschnittliche Wohnfläche charakterisiert. Zudem sei die überdurchschnittliche Zahl von US-Amerikanern, die zum örtlich stationierten Militär gehörten und die höhere Mieten zahlen könnten, berücksichtigt worden. Der Eifelkreis Bitburg-Prüm habe zur Gewährleistung einer Repräsentativität der Ergebnisse Bestands- und Angebotmieten ermittelt, eine Berechnung von Neuvertragsmieten vorgenommen und nach Ableitung der Mietobergrenzen eine Überprüfung der konkreten Verfügbarkeit von Wohnungen innerhalb dieser Richtwerte vorgenommen. Ausweislich der Angaben des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz seien im Landkreis Bitburg-Prüm im Jahr 2010 ca.

18.000 Wohnungen in Gebäuden mit mindestens zwei Wohnungen vorhanden gewesen, davon circa 6.800 Wohnungen im Geschosswohnungsbau. Zur Ermittlung seien rund 5.000 Hauseigentümer angeschrieben worden; circa 2500 Fragebögen seien zurückgesandt worden. Bei der Mietwerterhebung seien Mietwohnungen in Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnungen sowie möblierte Apartments ebenso unberücksichtigt gelassen worden, wie Wohnungen mit offensichtlichen Freundschaftsmieten. Weiterhin seien Mieten, die länger als 4 Jahre unverändert geblieben seien, nicht berücksichtigt worden. Fragebögen mit unplausiblen Angaben oder mit Extremwerten seien ebenfalls aussortiert worden. Von den erhobenen Wohnungen hätten deshalb 1.300 Nettokaltmietwerte berücksichtigt werden können. Die Ergebnisse seien in verschiedene Wohnungsgrößen (maximale Wohngröße 50 qm, 60 qm, 80 qm, 90 qm, größer als 90 qm) eingeteilt worden. Ebenso wie bei einem qualifizierten Mietspiegel sei davon ausgegangen worden, dass lediglich bei mindestens 15 Mietwerten pro Wohnungsgröße und Wohnungsmarkttyp ein aussagekräftiges Ergebnis vorliege. Angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II seien nach der Mietwerterhebung unter Berücksichtigung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften (ca. 4 % der Haushalte), der Haushalte mit niedrigem Lohn (ca. 7,5 % der Haushalte) und zur Vermeidung einer Ghettoisierung sowie unter Berücksichtigung eines Sicherheitsaufschlages im Wohnungsmarkttyp 3 die unteren 40% (sonst 35%) des ermittelten relevanten Wohnungsbestandes. Die zusätzlich durchgeführte Ermittlung der Angebotsmieten und Neuvertragsmieten weise aus, ob innerhalb der ermittelten Grenzen tatsächlich freier Wohnraum angemietet werden könne. Bei einer Wohnungsgröße von 60 bis 80 qm ergebe sich damit für die Verbandsgemeinde Speicher bei den Bestandsmieten zum Stichtag 01.08.2010 eine angemessene Nettokaltmiete von 4,27 Euro pro Quadratmeter. Dieser Betrag sei vom Beklagten ab dem 01.08.2010 bei der Berechnung der Kaltmiete zugrunde gelegt und eine solche von 341,60 Euro anerkannt worden. Für den vorhergehenden Zeitraum habe der Beklagte eine Rückschreibung der Mietwertobergrenzen mithilfe des Verbraucherpreisindexes vorgenommen und zum Stichtag 01.08.2008 eine Nettokaltmiete pro

Quadratmeter von 4,23 Euro ermittelt. Somit sei eine Gesamtkaltmiete von 338,40 Euro bis zum 31.7.2010 anerkannt worden. Bei der Ermittlung der angemessenen Kaltmiete durch den Eifelkreis Bitburg-Prüm handele es sich um ein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG. Alle maßgebenden Kriterien, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellt worden seien, hätten bei der Erstellung der Mietwerttabelle Berücksichtigung gefunden. Die Klägerin habe auch nicht geltend gemacht, dass ihr die Anmietung einer Wohnung mit diesem Kaltmietpreis nicht möglich gewesen sei. Aus der Mietwerterhebung ergebe sich, dass im Erhebungszeitraum in den Verbandsgemeinden Bitburg-Land, Kyllburg und Speicher 45 Mietangebote bei der Wohnfläche von 60 bis 80 qm zur Verfügung gestanden hätten. Innerhalb von neun Monaten vor dem Stichtag seien 18 Neuverträge für diese Wohnungsgröße ermittelt worden. Die vom Beklagten angenommenen Heizkosten orientierten sich ebenfalls an der höchstrichterlichen Rechtsprechung unter Zugrundelegung des maßgebenden Heizkostenspiegels und seien rechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Angemessenheitsprüfung der Heizkosten sei ein konkret-individueller Maßstab anzulegen. Die Angemessenheitsprüfung habe dabei getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu erfolgen. Die tatsächlich anfallenden Kosten seien als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschritten, der unangemessenes Heizen indiziere. Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen sei vom Beklagten nicht zu finanzieren. Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch seien, könnten sich insbesondere daraus ergeben, dass die tatsächlich anfallenden Kosten die durchschnittlich aufgewandten Kosten aller Verbraucher für eine Wohnung der den abstrakten Angemessenheitskriterien entsprechenden Größe signifikant überschritten. Zur Bestimmung eines solchen Grenzwertes könne für den Regelfall einer mit Öl-, Erdgas- oder Fernwärme beheizten Wohnung auf den "Bundesweiten Heizspiegel" zurückgegriffen werden. Aus diesem Heizspiegel, der auf bundesweit erhobenen Heizdaten von rund 63.000 zentral beheizten Wohngebäuden basiere und jährlich aktualisiert veröffentlicht werde, ergäben sich Vergleichswerte für öl-, erdgas- und fernwärmebeheizte Wohnungen gestaffelt nach der von der jeweiligen

Heizungsanlage zu beheizenden Wohnfläche, die hinsichtlich des Heizenergieverbrauchs zwischen "optimal", "durchschnittlich", "erhöht" und "extrem hoch" unterschieden. Der Grenzwert sei das Produkt aus dem Wert, der auf "extrem hohe" Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage hindeute und dem Wert, der sich für den Haushalt des Hilfebedürftigen als abstrakt angemessene Wohnfläche nach den Ausführungsbestimmungen der Länder zu § 10 Abs. 1 Wohnraumförderungsgesetz ergebe. Soweit die konkret geltend gemachten tatsächlichen Heizkosten den auf dieser Datengrundlage zu ermittelnden Grenzwert überschritten, bestehe Anlass für die Annahme, dass diese Kosten auch unangemessen hoch im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II seien. Dies lasse sich damit rechtfertigen, dass die gewählte Grenze bereits unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten berücksichtige. Darüber

hinausgehende Heizkosten entstünden dann offensichtlich aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspreche. Ein Grenzwert auf Grundlage der ungünstigsten Verbrauchskategorie trage dabei dem Gesichtspunkt Rechnung, dass die im Einzelfall entstehenden Heizkosten von Faktoren abhingen, die dem Einfluss des Hilfesuchenden weitgehend entzogen seien. Empfänger von Arbeitslosengeld II, deren angemessene Aufwendungen für die Unterkunft sich an Wohnungen des unteren Marktsegments orientierten, dürften dabei typischerweise auf alten Wohnraum mit einem unterdurchschnittlichen Energiestandard verwiesen werden. Soweit jedoch der genannte Grenzwert erreicht sei, seien auch von einem Hilfebedürftigen Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führten. Es obliege in solchen Fällen dann dem Hilfesuchenden, konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert lägen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen seien. Die tatsächlichen Nebenkosten in Höhe von 32,90 Euro gemäß Mietbescheinigung vom 08.09.2010 seien vom Beklagten übernommen worden. Soweit für den vorherigen Zeitraum Nebenkosten in Höhe von 90 Euro angegeben worden seien, sei der Beklagte ohne Vorlage einer Nebenkostenabrechnung nicht verpflichtet, mehr als die

angemessenen Nebenkosten von 64 Euro zu übernehmen. Zudem zeige die deutliche Differenz der tatsächlichen Nebenkosten zwischen der Mietbescheinigung vom 15.07.2010 und derjenigen vom 08.09.2010, dass die Nebenkosten zunächst deutlich überhöht angegeben worden seien, dagegen die Heizkosten deutlich zu gering. Gründe, die das offensichtlich unwirtschaftliche Heizverhalten erklären konnten, seien nicht vorgebracht worden. Somit seien die von dem Beklagten gewährten Kosten für Unterkunft und Heizung nach den Bescheiden vom 29.6.2011 angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Ab dem 01.01.2011 seien zudem die aufgrund einer Gesetzesänderung nunmehr zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gehörenden Warmwasserkosten bei der Klägerin berücksichtigt worden.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 11.05.2012 zugestellte Urteil am 11.06.2012 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie zuletzt ausgeführt hat, dass das Konzept der Beklagten zur Nettokaltmiete nicht den von Rechtsprechung aufgestellten maßgeblichen Anforderungen genüge. Auch liege dem Heizölverbrauch der Klägerin kein unökologisches Verhalten zugrunde.

Der Senat hat mit Beschluss vom 20.09.2012 die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren abgelehnt.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 29.03.2012 und den Bescheid des Beklagten vom 29.06.2011 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 26.09.2011 aufzuheben und den Beklagten unter teilweiser Aufhebung der Bescheide vom 18.11.2009, 08.03.2010 und 06.09.2010 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 19.01.2010, 08.03.2010, 14.09.2010, 25.03.2011, 01.04.2011 und 26.09.2011 zu verurteilen, ihr die Kosten der

Unterkunft in tatsächlicher Höhe für den Zeitraum von Februar 2010 bis März 2011 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und weist darauf hin, dass sein "schlüssiges Konzept" für das Jahr 2012 fortgeschrieben worden sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Klägerin führt in der Sache nicht zum Erfolg.

Das SG ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin keinen auf § 44 SGB X zu stützenden Anspruch auf Gewährung höherer Kosten für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum von Februar 2010 bis März 2011 hat. Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eingehenden und zutreffenden Darlegungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug (§ 153 Abs. 2 SGG). Das SG hat ausführlich und zutreffend dargelegt, dass der vom Beklagten zugrunde

gelegte Quadratmeterpreis angemessen ist, weil er den vom BSG aufgestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept genügt.

Soweit die Klägerin im Berufungsverfahren vorgetragen hat, dass der Wert von 1300 Nettokaltmieten nicht ausreichend hoch sei, führt dies zu keiner anderen ihr günstigeren rechtlichen Bewertung. Das SG hat eingehend dargelegt, aus welchen Gründen 1300 Nettokaltmietwerte berücksichtigt worden sind. Der Senat nimmt auch insoweit auf die entsprechenden Darlegungen im angefochtenen Urteil (s. S. 10 UA) Bezug.

Das Vorbringen der Klägerin im Berufungsverfahren, ihrem Heizölverbrauch liege kein unökologisches Verhalten zugrunde, ist bereits in der angefochtenen Entscheidung zutreffend gewürdigt worden. Auf die dortigen Ausführungen kann daher auch insoweit Bezug genommen werden (s. S. 13 UA).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 SGG) liegen nicht vor.

-Rechtsmittelbelehrung-

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht“ in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln (s.o.).

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuzuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

für den wegen Urlaubs
an der Unterschrift gehinderten
RLSG Hemmie

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

